

Unverkäufliches Dienstexemplar!

M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N
MA 21 B - Stadtteilplanung und Flächennutzung Süd

Plandokument 7328

Festsetzung
des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. September 2001,
Pr. Zl. 52/01-GSV, den folgenden Beschluss gefasst:

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr.7328 mit der rot strichpunktieren Linie und den als Plangebietsgrenze bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen

Liesingbach, Humberger Straße, Rosiwalgasse,
Linienzug 1-2 und Pottendorfer Linie
im 10. und 23. Bezirk, Kat.G. Rothneusiedl,
Inzersdorf und Oberlaa Land

werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert seine weitere Rechtskraft.

II

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt. Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 1. September 1996 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.
2. Für die Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) lit. c der BO für Wien wird bestimmt, dass bei einer Straßenbreite von mehr als 10 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit einer Breite von mindestens 2,0 m herzustellen sind. In den Verkehrsflächen Indigoweg, Fatinitzaweg und der Liesingbachstraße im Abschnitt zwischen Humberger Straße und Indigoweg sind Vorkehrungen zu treffen, um die Pflanzung einer Baumreihe zu ermöglichen.

3. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt:
 - 3.1. Im gesamten Plangebiet darf bei den im Bauland zur Errichtung gelangenden Gebäuden der höchste Punkt des Daches nicht höher als 4,5 m über der tatsächlich ausgeführten Gebäudehöhe liegen.
 - 3.2. Für die zur Errichtung gelangenden Gebäude wird bestimmt, dass Flachdächer bis zu einer Dachneigung von 5° entsprechend dem Stand der technischen Wissenschaften zu begrünen sind.
 - 3.3. Auf den mit BB1 bezeichneten Flächen ist die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise zulässig.
 - 3.4. Entlang der mit BB2 bezeichneten Baulinien dürfen im Erdgeschoß keine Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen zu öffentlichen Verkehrsflächen hin angeordnet werden.
 - 3.5. Auf der mit BB3 bezeichneten Grundfläche ist die Errichtung von ober- und unterirdischen Gebäuden untersagt.
 - 3.6. Die mit BB4 bezeichnete Grundfläche ist der Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen vorzubehalten.

Der Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Walter Vokaun
Obersenatsrat